



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle

AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Beim Immobilienerwerb ist der Gesamtkaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA) aufzuteilen. Eine Richtschnur für die Wahl der Bewertungsmethode bei der Aufteilung auf Grund und Boden liefert u. a. die höchstrichterliche Rechtsprechung. Boden- und Gebäudewert werden gesondert ermittelt und die Anschaffungskosten dann in einen Grund- und Boden- sowie einen Gebäudeanteil aufgeteilt. Maßgebend für die Ermittlung der Verkehrswerte ist die Immobilienwertermittlungsverordnung (kurz: ImmoWertV).

Möglich ist die Aufteilung mithilfe des Vergleichswertverfahrens, des Ertragswert- oder des Sachwertverfahrens. Bei selbstgenutzten und bei vermieteten Eigentumswohnungen im Privatvermögen und Mehrfamilienhäusern ist grundsätzlich eine Kaufpreisaufteilung unter Anwendung des Sachwertverfahrens angebracht. Entscheidungsrelevant indes sind immer die Gegebenheiten des Einzelfalles. Denn auch eine Bewertung anhand des Ertragswertverfahrens ist möglich, wenn dieses die tatsächlichen Wertverhältnisse besser abbildet. Von diesen Rechtsvorgaben ist auch das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg ausgegangen. Begründet hat es die Wahl unter Hinweis auf den Zustand und die Besonderheiten des Gebäudes sowie die Lage am Immobilienmarkt.

Die Revision hat der Bundesfinanzhof (BFH) nicht zugelassen, da sich das FG konsequent an der BFH-Rechtsprechung orientiert hat (Az.: IX B 98/16). Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle auf die verschiedenen Bewertungsmethoden an!



Streitig: Vorsteuerabzug beim Beheizen von Gewächshäusern im Gartenbau

Blockheizkraftwerk und Umsatzsteuer Vorsteueraufteilung für produzierte Wärme und Strom

Die erneuerbare Energieerzeugung befindet sich auf der Überholspur. Steuerlich indes ergeben sich mehr und mehr Fragen, die nicht selten die Finanzgerichte, häufig inzwischen auch den obersten Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle, den Bundesfinanzhof (BFH) in München, beschäftigen. Denn nicht immer geht es nur um die Stromerzeugung und die Einspeisungsvergütung in das öffentliche Netz, wie der nachfolgend dargestellte Fall anschaulich macht:

Der Betreiber eines Gartenbaubetriebs, der seine Umsätze nach Durchschnittssätzen versteuert, erwarb zunächst ein Blockheizkraftwerk (BHKW), später dann ein zweites Aggregat. Damit unterhielt er

- a) einen landwirtschaftlichen Betrieb und
- b) einen Gewerbebetrieb.

Hier die Größenordnungen: Für den erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom, 3.466.304 kWh, erhielt der Unternehmer eine Vergütung von über 550.000 Euro. Die erzeugte Wärme, 2.548.000 kWh, wurde zur Beheizung der Gewächshäuser seines Gärtnereibetriebes eingesetzt.

Probleme gab es bei der Geltendmachung der Vorsteuer (gut 131.000 Euro) im Rahmen der Umsatzsteuererklärungen für die Lieferung des Blockheizkraftwerks, des zweiten Aggregats sowie für den Betrieb der Anlage. Das Finanzamt teilte die Vorsteuer in einen abziehbaren Anteil für Strom und einen nicht abziehbaren Teil für die Wärme auf, im Ergebnis nur gut 56 % des Betrags. Das angerufene Finanzgericht wählte einen anderen Aufteilungsmaßstab: Der orientierte sich am Verhältnis der Marktpreise der im Streitjahr produzierten Wärme- und Strommenge. Immerhin ergab sich damit ein abzugsfähiger Vorsteueranteil von 86 %.

Das Revisionsgericht, der Bundesfinanzhof, beschloss zunächst das Ruhen des Verfahrens bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Erst nach diesem Richterspruch (Rs.: C-332/14) nahm er das Verfahren erneut auf. Jetzt liegt die Entscheidung (Az.: V R 1/15) vor:

Unterhält ein Unternehmer einen der Vorsteuerpauschalierung unterliegenden landwirtschaftlichen Betrieb und einen weiteren der Regelbesteuerung unterliegenden Gewerbebetrieb, richtet sich die Aufteilung der Vorsteuerbeträge für die gemischte Verwendung von Eingangsleistungen nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz. Durch die Nutzung der Eingangsleistung des BHKW zur Erzeugung von Strom und zur Einspeisung in das öffentliche Netz liegt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung vor. Hinsichtlich der BHKW-Nutzung zu Wärmelieferungen an die Gärtnerei hingegen ist ein weiterer Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Im Streitfall sind die Vorsteuern nicht unterschiedslos nach der produzierten Leistung in kWh, sondern nach dem Verhältnis der Marktpreise der im Streitjahr produzierten Strom- und Wärmemenge aufzuteilen (sog. objektbezogener Umsatzschlüssel).

Der Auffassung der Finanzverwaltung, die in Anwendung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) eine Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der betreffenden Strommengen vorschreibt, folgte der Senat des BFH für die Aufteilung von Vorsteuern eines Strom und Wärme produzierenden BHKW nicht. Eine Aufteilung nach der produzierten Leistung in kWh sei nicht sachgerecht, weil die durch den Betrieb des BHKW erzeugten Produkte (Strom und Wärme) nicht miteinander vergleichbar seien.

Kurz und bündig

Offene Ladenkasse

Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung ist ein Dauerbrenner und war bereits Thema der ersten Ausgabe von AGRARSTEUERN KOMPAKT in diesem Jahr. Schließlich führt ein Verstoß gegen die Steuervorschriften nicht nur zur Annahme einer formellen Fehlerhaftigkeit der Buchführung. Das Fehlen von Grundaufzeichnungen gar, insbesondere von Kassenbeständen, wird als Indiz für eine mögliche Steuerhinterziehung gewertet. Bareinnahmen, die ähnlich einer offenen Ladenkasse erfasst werden, erfordern einen täglichen Kassenbericht. Grundlage für diese Aufzeichnungen ist das Auszählen der Bareinnahmen. In einem durch den Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Az.: X B 41/16) hatte das Finanzamt im Anschluss an eine Außen- und Fahndungsprüfung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung erhebliche Hinzuschätzungen vorgenommen.

Schutz vor Kassenmanipulationen

Durch die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen besteht endlich Rechtssicherheit. Schließlich hilft das sog. Kassengesetz nicht nur der Finanzverwaltung weiter, sondern dient auch der Rechtssicherheit und damit den betroffenen Steuerpflichtigen. Für sie entsteht durch die Pflicht zur Ausgabe von Belegen an die Kunden aber auch ein besonderer Verwaltungsaufwand. Werden Waren an eine Vielzahl von unbekanntem Abnehmern verkauft, ist eine Befreiung von der Belegausgabepflicht auf Antrag beim Finanzamt möglich. Ausnahmen gibt es auch bei der Einzelfallaufzeichnungspflicht.

Wichtig: Ab dem 1. Januar 2020 dürfen nur noch neue Kassen im Einsatz sein, die von vornherein mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sind. Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle kennt die Einzelheiten. Lassen Sie sich über die Details informieren!

Aus dem Inhalt

Blockheizkraftwerk und Umsatzsteuer	1	Berechnete Ferkelverkäufe	3
Schutz vor Kassenmanipulationen	1	Urnenbegräbniswald	3
Windkraftanlagen	2	Verkauf und Rückkauf von Vieh	4
Rechnungsberichtigung	2	Elektrofahrzeuge – Behandlung der Kaufprämie	4
Verkauf von Ackerstatusrechten	3	Zulasten des Tierarztes	4

Gewinnerzielungsabsicht bei Pferdepensionsbetrieb

Die Anerkennung von Verlusten aus Land- und Forstwirtschaft war Streitgegenstand vor dem Finanzgericht Münster (Az.: 4 K 2629/14 F). Die Betriebsprüfung ging von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht für den Pferdepensionsbetrieb aus. Die Richter indes urteilten, dass die Pensionspferdehaltung durchaus als land- und forstwirtschaftliche Betätigung zu qualifizieren sein kann und zwar auch dann, wenn Reitanlagen bereitgestellt werden. Die Landwirtheleute hatten den zunächst „herkömmlichen“ landwirtschaftlichen Betrieb auf einen Pensionspferdebetrieb umgestellt und erheblich investiert, um die Kapazitäten zu erweitern. Die Umstellung wie auch die Erweiterung erfolgte u. a. mit Blick auf eine Rechtsnachfolge durch den Sohn. Fazit: Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in Form einer Pferdepension wird typischerweise nicht nur in einer Generation geführt. Der Zeitraum der Gewinnprognose ist deswegen auch nicht zu begrenzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen (BFH-Az.: VI R 5/17).

Tierbestandsgrenzen für landwirtschaftliche Tierhaltungsgemeinschaften

Gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltung bei einer in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen Aufzucht von Ferkeln?

Die Klägerin erwarb kleine Ferkel und zog diese auf, bis sie ein Lebendgewicht von ca. 30 kg erreicht hatten. Abnehmer der Tiere waren zum Teil Unternehmen, mit denen sie gesellschaftsrechtlich verbunden war, zum Teil fremde Dritte. Alle Gesellschafter waren Landwirte, die die sich für sie nach § 51 Abs. 1a Bewertungsgesetz (BewG) ergebende Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tiererzeugung/-haltung in Vieheinheiten ganz oder teilweise auf die Klägerin übertragen hatten und teilweise an weiteren Tierhaltungsgemeinschaften beteiligt waren. Die Erzeugungsgrenzen, wie sie das Bewertungsgesetz definiert, wurden unstreitig eingehalten, denn sie waren unter Einbeziehung der gesamten von den Gesellschaftern regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen zu bestimmen. Die Prüferin indes hatte die genutzten Flächen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Die Nachweisanforderungen, also die nach dem Bewertungsgesetz laufend zu führenden Verzeichnisse, konnten vorgelegt werden. Die Einkünfte waren somit als solche aus Land- und Forstwirtschaft einzuordnen.

 Die Revision (Az.: IV R 29/16) wurde zugelassen. Die Entscheidung der für den Streitfall maßgeblichen Rechtsfragen hatte grundsätzliche Bedeutung.

Vorsteuerabzug für nicht geliefertes Blockheizkraftwerk

Ein bestelltes Blockheizkraftwerk wurde per Vorkasse bezahlt. In der Umsatzsteuervoranmeldung machte der Käufer den Vorsteuerabzug geltend und informierte das Finanzamt, dass er das erworbene Kraftwerk an den Verkäufer verpachten wolle. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verkäufers indes hinderte nicht nur die Lieferung, sondern auch die Verpachtung und schließlich die Inbetriebnahme. Der Vorsteuerabzug wurde nicht zugelassen. Für das Revisionsgericht, den Bundesfinanzhof, ist fraglich, ob der Käufer den Vorsteuerabzug für die künftige Lieferung des Blockheizkraftwerks in Anspruch nehmen kann. Er hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) deshalb drei Fragen vorgelegt und das Verfahren bis zu einer Entscheidung ausgesetzt:

1. Nach dem EuGH-Urteil (Rs.: C-107/13) scheidet der Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung aus, wenn der Eintritt des Steuertatbestands zum Zeitpunkt der Anzahlung unsicher ist. Beurteilt sich dies nach der objektiven Sachlage oder aus der objektivierten Sicht des Anzahlenden?

2. Ist das EuGH-Urteil (Rs.: C-107/13) dahingehend zu verstehen, dass nach dem EU-Recht eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs, den der Anzahlende aus seiner auf eine Lieferung von Gegenständen ausgestellten Anzahlungsrechnung vorgenommen hat, nicht die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung voraussetzt, wenn diese Lieferung letztlich nicht bewirkt wird?

3. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Ermächtigt Art. 186 EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie (MwStSystRL), der es den Mitgliedstaaten gestattet, die Einzelheiten der Berichtigung nach Art. 185 MwStSystRL festzulegen, den Mitgliedstaat Deutschland dazu, in seinem nationalen Recht anzuordnen, dass es erst mit der Rückgewähr der Anzahlung zur Minderung der Bemessungsgrundlage für die Steuer kommt und dementsprechend Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug zeit- sowie bedingungslos zu berichtigen sind?

Windkraftanlagen Abschreibungsbeginn kennen

Wirtschaftliches Eigentum an einem Wirtschaftsgut geht nicht schon dann auf den Erwerber über, wenn diesem die Nutzung für einen Probelauf des Wirtschaftsguts überlassen wird. Maßgeblich für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist vielmehr das Vertragsverhältnis.

Auch beim Erwerb einer Windkraftanlage geht das wirtschaftliche Eigentum erst im

Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber/Besteller über. Für die AfA (Abschreibung für Abnutzung) bedeutet das nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: IV R 1/14): Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windkraftanlage können erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden.

Erbschaftsteuer


Bewertung einer Gesellschafterforderung

Die Bewertung einer Gesellschafterforderung war Grundlage für ein Urteil (Az.: II R 64/14) des Bundesfinanzhofs (BFH).

Klägerin war die Alleinerbin ihres im Mai 2002 verstorbenen Ehemannes, seinerseits mit 49 % Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft hatte in der Bilanz 2001 eine ihm gegenüber bestehende Verbindlichkeit, immerhin einen siebenstelligen Betrag, passiviert. In der Sonderbilanz wurde eine entsprechende Forderung des Gesellschafters gegen die KG ausgewiesen. Eine vom Erblasser geschlossene Rangrücktrittsvereinbarung blieb bei der Bilanzierung unberücksichtigt.

Maßgebend für die Bestands- und Wertermittlung des Betriebsvermögens für Zwecke der Erbschaftsteuer (bis Ende 2008) sind die Steuerbilanzwerte, die unter Zugrundelegung der ertragsteuerrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften zutreffend sind. Erwirbt der Erbe

eine Kommanditbeteiligung, ist eine zum Sonderbetriebsvermögen des Erblassers gehörende Forderung gegenüber der KG im Falle ihres Fortbestehens grundsätzlich mit dem Nennwert der Besteuerung zugrunde zu legen, selbst wenn die Forderung zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers wertlos ist. Eine Vereinbarung, nach der der Gläubiger mit seiner Forderung hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger in der Weise zurücktritt, dass sie nur aus künftigen Gewinnen oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigenden Vermögen bedient zu werden braucht, schließt die Bilanzierung der Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger nicht aus. Ein so vereinbarter Rangrücktritt führt nicht zum Erlöschen der Schuld.

 Hat die Fallkonstellation für Ihre erbrechtlichen Planungen Bedeutung? Wenden Sie sich im Erbfall vertrauensvoll an den Berater in Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle.

Rechnungsberichtigung


Umsatzsteuerrückzahlung nicht zwingend

Macht der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend, setzt eine Rechnungsberichtigung keine Rückzahlung der bezahlten Umsatzsteuer (USt) an den leistenden Unternehmer voraus.

Im Urteilsfall war zunächst ein Grundstück an eine KG verpachtet worden. Die USt wurde an das Finanzamt abgeführt. Daneben schlossen die Parteien einen Vertrag über die Vermietung von Einrichtungsgegenständen. Unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) beantragte die Klägerin, die Einrichtungsvermietung als steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksüberlassung zu behandeln. In einem Schreiben an die KG widerrief sie den Ausweis der USt und wies darauf hin, dass sich für die KG mangels Vorsteuerabzugsberechtigung keine Umsatzsteueränderungen ergäben.

Das Finanzamt (FA) indes lehnte nicht nur den Befreiungsantrag ab, sondern forderte mangels Rückzahlung des unberechtigt ausgewiesenen Steuerbetrages die Zahlung der USt. Das Finanzgericht Münster gab der Klage dagegen statt (Az.: 5 K 412/13 U). Die Vermietung des

Inventars sei als Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung des Grundstücks ebenfalls umsatzsteuerfrei. Beide Überlassungsverträge bildeten in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv eine Gesamtheit. Die Umsatzsteuer werde auch nicht wegen des unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Der Ausstattungsmietvertrag stelle zwar eine Rechnung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der unrichtige Steuerausweis aber war durch das Schreiben an die KG berichtigt worden. Die Vermieterin habe damit hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Rechnung korrigiert habe. Für die vom FA für erforderlich gehaltene Rückzahlung des zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrages ergebe sich aus dem Gesetz kein Anhaltspunkt. Jedenfalls für Sachverhalte wie den Streitfall, in denen der Leistungsempfänger tatsächlich keinen Vorsteuerabzug aus dem unrichtigen Steuerausweis vorgenommen habe, bestehe kein Bedürfnis, die Berichtigung der Umsatzsteuer von einer Rückzahlung abhängig zu machen.

 Die Revision ist beim BFH anhängig (Az.: XI R 28/16).


Betriebsvermögenseigenschaft von Grundstücksflächen

Die Beurteilung einer hinzuerworbenen landwirtschaftlichen Fläche als Betriebsvermögen mit der Konsequenz der Besteuerung des Veräußerungsgewinns war vor dem Finanzgericht (FG) Köln (Az.: 4 K 1927/15) streitig. Grundsätzlich gibt es eindeutige Beurteilungskriterien:

Der Landwirt muss seinen Willen zur beabsichtigten eigenbetrieblichen Nutzung eindeutig bekunden.

Ist eine Nutzung eines hinzuerworbenen Grundstücks in einem überschaubaren Zeitraum in dem bestehenden Pachtbetrieb nicht möglich, weil z. B. noch langfristig an einen anderen Landwirt verpachtet, kann es bei eindeutiger Zuweisung zum Verpachtungsbetrieb als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Im Entscheidungsfall indes war eine endgültige Bestimmung der Grundstücke, dem landwirtschaftlichen Betrieb zu dienen, nicht gegeben. Weder notwendiges noch gewillkürtes Betriebsvermögen lag vor. Hinderlich war auch die Gewinnermittlung per Einnahmen-Überschussrechnung. Sowohl der Bundesfinanzhof (BFH) als auch die Finanzverwaltung hatten in der Vergangenheit Steuerpflichtigen in

 diesem Fall die Bildung gewillkürten Betriebsvermögens stets versagt. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Az.: IV R 52/16).


Verkauf von Ackerstatusrechten

Besonderheiten bei der Umsatzsteuer

Der Verkauf von Ackerstatusrechten war Grund für ein Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (Az.: 4 K 16/14).

Der betroffene landwirtschaftliche Betrieb unterlag mit all seinen Umsätzen der Besteuerung nach Durchschnittssätzen gemäß § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG). Demzufolge hatte der Landwirt auch nach dem Verkauf von Ackerstatusrechten für landwirtschaftliche Nutzflächen gemäß der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung (DGL-VO SH) keine dem Regelsteuersatz nach zu besteuern Umsätze erklärt. Eine Fehleinschätzung, wie sich vor Gericht herausstellte: Denn das gem. § 2 DGL-VO erfolgende Vorhalten von Dauergrünland eines Landwirts zugunsten eines anderen zur Umbruchgenehmigung fällt nicht unter § 24 UStG. Allerdings können Vorsteuern zu berücksichtigen sein, soweit sie

auf diese Leistung entfallen. Die richtlinienkonforme Auslegung von § 24 UStG hat zur Folge, dass die Norm ihrem Wortlaut nach zwar auf „die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze“ Anwendung findet. Gemeint indes sind damit aber nur die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Dienstleistungen, auf die die Pauschalregelung des Art. 25 der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar ist. Der „Verkauf“ von Ackerstatusrechten fällt jedoch weder unter den Katalog des Anhang B der Richtlinie 77/388/EWG noch entspricht er seinem Charakter nach den dort genannten Leistungen.

 Das Revisionsverfahren ist jetzt anhängig beim Bundesfinanzhof (Az.: V R 55/16). Sprechen Sie Ihre Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle darauf an!

Berechnete Ferkelverkäufe

Umsatzsteuerliche Feststellung der tatsächlichen Ausführung

Die Frage, ob berechnete Ferkelverkäufe tatsächlich ausgeführt wurden, und wenn ja, ob es sich dabei um einen Rechtsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO) handelte, beschäftigte das Finanzgericht Münster (Az.: 15 V 2563/16 U).

Mit der Schweineproduktion befasste Landwirte hatten eine GmbH (Antragstellerin) mit dem Unternehmensgegenstand „Unterstützung bei der Vermarktung von Ferkeln und Mastschweinen“ gegründet. Die Abrechnungen über Ferkellieferungen berechtigten die Antragstellerin formal zum Vorsteuerabzug der ihr gegenüber ausgewiesenen Umsatzsteuer (USt) von 10,7 %. Die Weiterlieferung der Tiere löste wiederum Ausgangsteuer zum ermäßigten Steuersatz von 7 % aus, sodass der Antragstellerin regelmäßig ein Vorsteuerüberschuss zuwuchs.

Im Streitfall indes wurde festgestellt, dass der Antragstellerin kein Vorsteuerabzug aus den Gutschriften zustand. Die formale Zwischenschaltung der Antragstellerin in den Erzeuger-Mäster-Direktverkehr wertete der Senat vielmehr als eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung. Schon die Gegenüberstellung von Eingangs- und Ausgangsumsätzen zeigte Auffälligkeiten: Die Antragstellerin erteilte ihren angeblichen Lieferanten, den Ferkelerzeugern, Gutschriften über die Lieferung von Ferkeln mit USt-Ausweis von 10,7 %. Taggleich erteilte sie den angeblichen Abnehmern Ausgangsrechnungen über deren Belieferung mit Ferkeln mit einem USt-Ausweis von 7 %. Dazu kam, dass ausweislich der Buchführung einige Landwirte miteinander in verwandtschaftlichen Beziehungen (Eheleute, Kinder, „Familiengesellschaften“) standen, andere unterhielten bereits seit

Jahren dauerhafte Lieferbeziehungen untereinander. Die Antragstellerin selbst jedenfalls hatte weder Leistungen in Form eigener oder in ihrem Auftrag durchgeführter Viehtransporte vom Züchter, dem Lieferanten, zum Mäster, dem Abnehmer, noch Leistungen in Form des Wiegens der Tiere oder deren Impfung erbracht.




Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Unterbliebene Auflösung einer Ansparabschreibung

Ein bestandskräftig gewordener Einkommensteuerbescheid kann bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, wegen einer nicht aufgelösten Ansparabschreibung (eigentlich) nicht geändert werden.

Denn die Nichtanschaffung eines Wirtschaftsguts ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) keine rechtserhebliche

Tatsache, die zu einer Bescheidänderung berechtigen würde (Az.: X R 21/15). Ausnahme: Eine Änderung indes ist möglich, wenn der Steuerbescheid durch eine arglistige Täuschung erwirkt worden ist. Dazu genügt bereits das Bewusstsein, wahrheitswidrige Angaben zu machen.

 Der Bundesfinanzhof hat den Fall zur Prüfung an die Vorinstanz, das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, zurückverwiesen.

Betriebsausgaben oder nicht?

Erhaltungsaufwendungen für ein Pächterwohnhaus

Die Erhaltungsaufwendungen für ein Pächterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Pachtbetriebs sind grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 22/14).


Die Vorinstanz, das Niedersächsische Finanzgericht, muss nun im zweiten Rechtsgang ermitteln,

- wie die Vertragsparteien die Pachtzinsen kalkuliert haben,

- ob die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses davon ausgegangen sind, dass für das Pächterwohnhaus erforderliche Baumaßnahmen anstanden, an denen sich die Landwirtin zu beteiligen haben wird, und
- ob deswegen der Pachtzins, soweit er kalkulatorisch anteilig auf das Pächterwohnhaus entfiel, herabgesetzt oder von vornherein niedriger angesetzt worden ist.

Urnenbegräbniswald

Die Bestattungskultur ändert sich. Urnenbeisetzungen in Ruhe- oder auch Begräbniswäldern ersetzen nicht selten die sonst üblichen Friedhofspartellen und sind nicht zuletzt für die Forstwirtschaft von Interesse. Nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Az.: 4 K 36/14) fällt die Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald umsatzsteuerrechtlich unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 12a UStG. Die höchstrichterliche Bestätigung dieses Urteils durch den Bundes-

 finanzhof (BFH) fehlt bisher.

Die Revision ist anhängig unter dem Az.: V R 3/17.

Überlassung von Vieheinheiten und die Besteuerung nach Durchschnittssätzen

Ein Landwirt mit eigenem Betrieb und zugleich Kommanditist an einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft hatte die ihm aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebes zustehenden, von ihm jedoch nicht benötigten Vieheinheiten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Versteuerung nach Durchschnittssätzen lehnte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: 4 K 84/14) unter Hinweis auf ein EuGH-Urteil (Rs.: C-321/02) ab: Danach erzielt ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der einen Teil der (wesentlichen) Elemente seines landwirtschaftlichen Betriebes langfristig verpachtet oder vermietet, daraus keine Umsätze nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG). Entsprechendes gelte bei der Überlassung der Vieheinheiten, da diese nicht mehr im Rahmen des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens genutzt werden. Laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) unterliegen Umsätze aus der zeitweiligen oder entgeltlichen Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter nur dann der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn sie im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit entstanden sind. Da Vieheinheiten ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellen, ist im Hinblick auf die zeitweilige Übertragung Abschnitt 3.5 Abs. 6 und 7 UStAE zu berücksichtigen. Danach können Vermietungs- oder Verpachtungsleistungen nur dann noch dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, wenn es sich nicht um eine langfristige Überlassung handelt. Im Streitfall indes dauert die Überlassung bis heute an.

Umsatzsteuer – Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit Grundstücken

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert (Gz.: III C 3 – S 7117-a/16/10001). Wesentliche Änderungen bzw. Einfügungen beziehen sich auf

- die Überlassung von Personal, insbesondere bei Einschaltung von Subunternehmern,
- die Verwaltung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie
- die Wartung und Überwachung von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind.

Neu eingefügt wurde ein Absatz zur Personalgestaltung. Sprechen Sie bei umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit den aufgelisteten Themen Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle an.

 Ihrem Berater liegt der Text des BMF-Schreibens vor.

Elektronische Kontoauszüge – Aufbewahrung und Archivierung

Auch elektronisch übermittelte Kontoauszüge sind aufbewahrungspflichtig und unterliegen dem Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung. Einen Papierausdruck abzuheften und vorzuhalten, genügt nicht. Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, gegen Verlust zu sichern und maschinell auswertbar vorzuhalten. Die Grundsätze gelten auch für Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn per Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln (Bayerisches Landesamt für Steuern, Az.: S 0317.1.1 -3/5 St 42).

Verkauf und Rückkauf von Vieh Gestaltungsmisbrauch unter verwandten Landwirten

Das Steuerrecht erlaubt durchaus angemessene rechtliche Gestaltungen wirtschaftlicher Vorgänge. Vertragsgestaltungen unter Beteiligung miteinander verwandter Landwirte indes bedürfen besonderer Achtsamkeit.

In einem durch das Finanzgericht München entschiedenen Fall (Az.: 3 K 2165/12) fand der durchgeführte Handel keine Anerkennung. Eine aus Vater und Sohn bestehende GbR hatte Kälber zum höheren

Steuersatz angekauft und sogleich zum ermäßigten Steuersatz an den Sohn wieder verkauft. Nach der sog. Fresseraufzucht waren die Tiere zum höheren Steuersatz wieder vom Sohn zurückgekauft und anschließend zum ermäßigten Steuersatz an andere Landwirte weiterverkauft worden.

! **Fazit:** Gestaltungsmisbrauch – so das Urteil, denn außersteuerliche Gründe für die Zwischenschaltung der GbR waren nicht ersichtlich.

Anforderungen an eine rückwirkend anzuerkennende Rechnungsberichtigung

In einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Verfahren (Az.: 5 K 1275/14 U) war der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus berichtigten Rechnungen und Gutschriften streitig. Ein Betriebsprüfer hatte in dem Schweinemast- und Agrarservicebetrieb moniert, dass einige Rechnungen nicht den Mindestanforderungen genühten. So war zum einen der Betrieb nicht eindeutig als Rechnungsempfänger benannt, zum anderen fehlten in den von ihm ausgestellten Gutschriften die Steuer- oder die USt-Identifikationsnummer der leistenden Firma. Bereits vor Erlass der Änderungsbescheide eingereichte korrigierte Rechnungen indes ermöglichten den Vorsteuerabzug der Streitjahre ebenso nicht, der wäre erst im tatsächlichen Ausstellungs-, also dem Prüfungsjahr möglich gewesen.

Als Revisionsgericht muss nun der Bundesfinanzhof in München entscheiden. Ungeklärt sind die Folgerungen aus der neuesten EuGH-Rechtsprechung, insbesondere die Frage der Mindestanforderungen an eine Rechnung, damit sie

! überhaupt berichtigt werden kann.
Sprechen Sie Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle darauf an.

Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten

Die konkludente Mitunternehmerschaft bei Landwirtsehegatten war Streitgegenstand in einem vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelten Fall (Az.: IV R 45/13). Der BFH hat die Sache an die Vorinstanz, das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz, zurückverwiesen und gerügt, dass das FG bei seiner Prüfung die Grundsätze der früheren BFH-Rechtsprechung nicht beachtet habe. Nach jener Entscheidung können Ehegatten in der Land- und Forstwirtschaft auch ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag eine Mitunternehmerschaft bilden, wenn jeder einen erheblichen Teil (mehr als 10 %) der selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke zur Verfügung stellt (siehe auch AGRARSTEUERN KOMPAKT, Ausgabe 1/2017). Daneben fehlen Feststellungen zu weiteren im Eigentum stehenden Waldflächen und solchen, die im Rahmen eines Weinguts noch zu Lebzeiten des verstorbenen Landwirts bewirtschaftet wurden. Nach Aktenlage spricht viel dafür, dass die Voraussetzungen für eine Mitunternehmerschaft der Landwirtsehegatten erfüllt waren. Zu klären sind daneben die für die Bestimmung des Zeitpunkts der Aufgabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs maßgeblichen Umstände.

! Über Details klärt Sie Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf.

Betrieb einer Solaranlage kann Elterngeld mindern

Die Klägerin bezog neben ihrem Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung Gewinneinkünfte aus dem Betrieb einer Solaranlage. Der beklagte Landkreis berechnete deshalb das Elterngeld für ihr 2013 geborenes Kind auf der Grundlage des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums 2012. Die Einkünfte der Klägerin im Jahr 2013 blieben damit außer Betracht.

Anders als die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht die Wahl dieses Bemessungszeitraums bestätigt und auf die Revision des beklagten Landkreises die auf höheres Elterngeld gerichtete Klage abgewiesen (Az.: B 10 EG 8/15 R). Das Gesetz schreibe diesen Bemessungszeitraum seit der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10. September 2012 bei sog. Mischeinkünften aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung zwingend vor.

! **Logisch – aber gerecht?** Die damit in atypischen Einzelfällen verbundenen Belastungen – bei der Klägerin ein Verlust von immerhin mehreren Tausend Euro Elterngeld – seien durch das gesetzgeberische Ziel der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt, so das Gericht.

Weg zum privaten Hoftor unfallversichert

Wenn ein Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Nachhauseweg einen Unfall erleidet, besteht eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung. Zu der versicherten Wegstrecke hat sich das Hessische Landessozialgericht ausgelassen (Az.: L 3 U 108/15). Dazu gehört nach Auffassung der Richter auch, wenn der Versicherte nach Antritt der Fahrt seinen Pkw verlassen muss, um ein Hoftor auf seinem Privatgrundstück zu schließen. Stürzt er dabei glättebedingt und fügt sich Verletzungen zu, ist die Unfallversicherung eintrittspflichtig.

Umsatzsteuerrechtliche Organschaft Eingliederung und eigenständige Unternehmenstätigkeit

Umsatzsteuerliche Organschaft bedeutet: Leistungsbeziehungen zwischen Organträger und -gesellschaft sind nicht steuerbare Innenumsätze.

Die allgemeinen Regeln der Umsatzbesteuerung gelten also nur außerhalb des Organkreises. Allerdings setzt eine Organschaft nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) voraus, dass der Organträger eine eigenständige Unternehmenstätigkeit ausübt. Zur organisatorischen Eingliederung hat der BFH unlängst entschieden (Az.: XI R 30/14),

dass diese auch ohne Personenidentität in den Leitungsgremien des Organträgers und der Organgesellschaft gegeben ist. Voraussetzung: Im Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer ist vereinbart, dass dieser die Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie eines angestellten Dritten zu befolgen hat, auf die Willensbildung der Gesellschafterversammlung einwirken kann und zudem alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer des Organträgers ist.

Der besondere Tipp

Elektrofahrzeuge – Behandlung der Kaufprämie

Der Absatz elektrisch betriebener Fahrzeuge soll forciert werden. Geworben wird mit einem Umweltbonus als Kaufprämie in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge, finanziert jeweils zur Hälfte vom Bund und von der Industrie. Förderfähig ist der Erwerb eines erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Neufahrzeugs gemäß der Definition des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG). Antragsberechtigt sind Privatpersonen

und Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird. Zuwendungsempfänger ist der Antragssteller. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung indes besteht nicht. Die Stellungnahme der OFD Frankfurt/M. zur umsatzsteuerlichen Behandlung (Az.: S 7200 A – 273 – St 110) liegt Ihrer Buchstelle vor. Ihr Berater wird Ihnen in Details die umsatzsteuerlichen Konsequenzen Ihrer Kaufentscheidung aufzeigen können.

Zulasten des Tierarztes

Umkehr der Beweislast bei grobem Behandlungsfehler

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat einen Tierarzt verurteilt, der Tierhalterin Schadensersatz wegen der fehlerhaften Behandlung ihres Pferdes zu zahlen (Az.: 14 U 100/14).

Der Tierarzt habe einen groben Behandlungsfehler in Form eines Befunderhebungsfehlers begangen. Er hätte erkennen müssen, dass die Möglichkeit einer Fissur bestand und dazu weitere Untersuchungen vornehmen müssen, die die Fissur bestätigt hätten.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der u. a. für die Arzthaftung einschließlich der Haftung des Tierarztes zuständig ist, hat das Urteil des Oberlandesgerichts bestätigt (Az.: VI ZR 247/15). Die in der Humanmedizin entwickelten Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern, insbesondere

auch bei Befunderhebungsfehlern, sind auch im Bereich der tierärztlichen Behandlung anzuwenden. Beide Tätigkeiten beziehen sich auf einen lebenden Organismus. Bei der tierärztlichen Behandlung kommt – wie in der Humanmedizin – dem für die Beweislastumkehr maßgeblichen Gesichtspunkt, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass das Spektrum der für die Schädigung in Betracht kommenden Ursachen wegen der elementaren Bedeutung des Fehlers besonders verbreitert oder verschoben worden ist, eine besondere Bedeutung zu. Auch der grob fehlerhaft handelnde Tierarzt hat durch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst Aufklärungserschwernisse in das Geschehen hineingetragen und dadurch die Beweisnot auf Seiten des Geschädigten vertieft.

Das Letzte

Die verfeindeten Gesellschafter

Gesellschafterbeschlüsse (z. B. einer GmbH), die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, sind in der Regel wirksam, aber anfechtbar, sofern ein konkretes Beschlussergebnis festgestellt worden ist. Und wann ist die Auswahl eines Versammlungsortes, auf die sich ein Gesellschafter nicht einlassen muss, unzumutbar? – z. B. dann, wenn verfeindete Gesellschafter in die Wohnung des einen Gesellschafters eingeladen werden, so der Bundesgerichtshof (Az.: IX ZB 32/15).

Impressum:

Erscheinungsweise: quartalsweise; Einzelheft 5,00 €, Jahresabonnement 18,50 € zzgl. Versandkosten; Kündigung 6 Wochen zum Kalenderjahresende möglich; Redaktion: Dipl.-Vw. Karl-Heinz Badura, Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart; Druck: rewi, Wissen; Fotonachweis: S. 1 agrarfoto.com; S. 3 fish in heaven@photocase.de © HLBS Verlag, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon 030/200 89 67-50, verlag@hlbs.de, www.hlbs.de